

# Satzung für den Förderverein Musikschule Hannover e. V.

Der Förderverein Musikschule Hannover e.V. hat sich in seiner Gründungsversammlung am 29. April 1975 folgende Satzung gegeben:

## § 1 Wesen und Aufgabe

- (1) Der Förderverein Musikschule Hannover e. V. ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Hannover.
- (2) Der Verein will die musikalische Bildung fördern. Er will mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere
  - a) die für Lehrgänge notwendigen Unterrichtsmittel zur Verfügung stellen,
  - b) bedürftigen Schülern Lehrgänge und Konzertreisen ermöglichen,
  - c) die Erkennung musikalischer Begabungen durch Anschaffung von Leihinstrumenten fördern,
  - d) Sammlungen der Musikschule, soweit sie der unterrichtlichen Ausbildung der Schüler dienen, erweitern und ergänzen,
  - e) die Betreuung der Schüler während Lehrgängen und Konzertreisen bezuschussen,
  - f) Zuschüsse zur Lehrerfortbildung gewähren, sofern bei den beabsichtigten Veranstaltungen die pädagogische Fortbildung im Vordergrund steht.

## § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein Musikschule e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.
- (2) Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Einnahmen und/oder Vermögensanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vergütung barer Auslagen, die in Verfolg von Vereinsbelangen angefallen sind, ist statthaft.

## § 3 Mittel

- (1) Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Veranstaltungen
  - c) Spenden jeglicher Art

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich aktiv oder passiv für die Ziele des Vereins einsetzen will. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt kann zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis zum 1. Oktober mit Wirkung zum 31. Dezember des Jahres schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand. Gründe für den Ausschluss sind:



- a) wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnungen nach Ablauf eines Monats nicht gezahlt hat,
  - b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder sein Ansehen schädigt.
- (5) Auf Einspruch, der binnen eines Monats schriftlich zu erheben ist, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Beiträge**

- (1) Es wird ein Mindestbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitglieder können darüber hinaus einen höheren Beitrag nach eigenem Ermessen zahlen.
- (2) Die Beiträge sind vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der erweiterte Vorstand.

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Bestimmung der allgemeinen Linie der Vereinsführung
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Wahl von vier Beisitzern des erweiterten Vorstandes
  - d) Wahl der Rechnungsprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Festsetzung der Mindestbeiträge
  - g) Beschluss über Satzungsänderungen mit Auenahme der in § 15 Absatz 2 erwähnten Fälle
  - h) Beschluss über Auflösung des Vereins
- (2) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

#### **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der jeweilige Leiter der Musikschule nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil, sofern er nicht Mitglied des Vorstands ist.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet über alle Fragen im Rahmen der ihm von der Mitgliederversammlung und vom erweiterten Vorstand übertragenen Vollmachten.
- (4) Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der §§ 26 und 54 DG8.
- (5) Bis zur Mitgliederversammlung im November 1975 tritt an die Stelle des Vorstandes ein 4-köpfiger Gründungsvorstand. Er hat die Aufgabe, den Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen, Mitglieder zu werben und eine Mitgliederversammlung bis spätestens zum 25. November 1975 einzuberufen.





### **§ 9 Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand sowie 4 von der Mitgliederversammlung und zwei vom Lehrerkollegium gewählten Beisitzern.
- (2) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in wichtigen Fragen des Vereins.
- (3) Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der erweiterte Vorstand tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen.

### **§ 10 Der Vorsitzende**

- (1) Der Vorsitzende leitet den Verein nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (2) Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und im erweiterten Vorstand und stellt die Tagesordnung auf.

### **§ 11 Amtszeit und Entlastung**

- (1) Die Vereinsorgane werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so hat der erweiterte Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.
- (4) Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand nach Ablauf der Amtszeit und nach Vorlage des Berichtes der Rechnungsprüfer Entlastung.

### **§ 12 Einberufung der Vereinsorgane**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 10 Tagen einberufen.
- (2) Die übrigen Organe werden ebenfalls unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einberufen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel des erweiterten Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt

### **§ 13 Beschlüsse der Vereinsorgane**

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Erweiterter Vorstand und Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer in Falle der Auflösung des Vereins oder bei Satzungsänderungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Satzungsänderungen und Anträge zur Auflösung des Vereins können vom erweiterten Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit



#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass der Antrag den Mitgliedern zwei Monate vor der beschlussfassenden Versammlung bekannt gegeben ist. Die Mitgliederversammlung hat sogleich drei Liquidatoren zu wählen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Kulturamt der Landeshauptstadt Hannover mit der Maßgabe, es zu Gunsten der Schüler der Musikschule Hannover zu gleichartigen Zwecken zu verwenden.

#### **§ 15 Sonstiges**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzungsänderungen, die zur registergerichtlichen Eintragung oder zur Erlangung bzw. Erhaltung der Gemeinnützigkeit und besonderen Förderungswürdigkeit von den zuständigen Behörden verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden.
- (3) Über die Vorgänge in der Mitgliederversammlung, in erweitertem Vorstand und im Vorstand sind durch den Schriftführer Niederschriften anzufertigen. Sie sind von ihm und den Vorsitzenden zu unterzeichnen und jeweils in der nächstfolgenden Versammlung vorzulegen.

Hannover, den 5. Mai 1975

Gez. Bornemann, Karl Meyer, K. Rosswog, Karl-Hermann Schlüter, Holde Schroer, Willi Träder, P. Weiß

